

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bundratsinitiative zur Bekämpfung von Hate-Speech

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative mit dem Ziel zu starten, Telemediendienste-Anbieter (die soziale Netzwerke im Sinne des § 1 NetzDG in Deutschland betreiben) durch Änderung in Verfahrensordnungen gesetzlich zu verpflichten, dass diese zur zivil- und strafrechtlichen Ahndung von Rechtsverletzungen ihre sozialen Netzwerke betreffend eine zustellungsfähige Anschrift in Deutschland benennen müssen.

Begründung

Im virtuellen Raum haben Rechtsverletzungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Nutzer*innen leiden verstärkt unter Stalking, Mobbing und vor allem Hate-Speech, oft aus rassistischen, sexistischen, antisemitischen und anderen diskriminierenden Beweggründen. Zwar hat das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) erstmals die Anbieter großer sozialer Medienplattformen verpflichtet, bei Rechtsverstößen ein Beschwerdemanagement einzuführen. Allerdings gilt die dort formulierte Verpflichtung, einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen, ausschließlich für Fälle nach dem NetzDG und ist nicht für die Ahndung von Rechtsverstößen geeignet. Die Strafverfolgung oder die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche wird den Beteiligten erheblich erschwert, zumal diese in der Regel nur im Ausland geltend gemacht werden können und daher oft ins Leere laufen.

Diesem Missstand kann durch die Verpflichtung der Telemediendienste-Anbieter zur Benennung verantwortlicher Personen auch über das NetzDG hinaus begegnet werden. Denkbar wäre etwa eine Anpassung verfahrensrechtlicher Vorschriften in der Zivilprozessordnung oder der Strafprozessordnung.

Berlin, 1. September 2021

Saleh Kohlmeier
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Helm Schatz Schlüsselburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Dr. Vandrey
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen